Der Beitritt zu Vereinen und seine Anfechtbarkeit

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der jur. Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Rudolf Brecht
Referendar

Referent: Prof. Dr. v. Gierke

Auszug

1921

Druck von Wilhelm Hendrichs-Halle

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534918_0177

Einleitung.

§ 1.

Willenserklärungen und Willensmängel.

Die Vorschriften der §§ 119, 123 BGB. gelten für alle privatrechtlichen Willenserklärungen, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen hat.

Von diesem Grundsatze machen Wissenschaft und Rechtsprechung[1]) eine Ausnahme: Beitrittserklärungen zu Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und eingetragenen Genossenschaften sollen der Anfechtung entzogen sein.

Frage:

Ist diese Ausnahme gerechtfertigt? —
Wenn ja, — ist sie auch auf die rechtsfähigen Vereine des BGB. auszudehnen?

1. Kapitel.

Der Beitritt zu Vereinen.

§ 2.

Allgemeines.

I. Die Beitrittserklärung bildet die materielle Grundlage des Vereins. Sie erzeugt die Mitgliedschaft und damit das reale Substrat, ohne welches der Verein begrifflich nicht existieren kann.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Staat hat demgegenüber nur die Bedeutung eines formalen Anerkennungsaktes.

II. Die rechtliche Natur der Beitrittserklärung ist einheitlich zu bestimmen. Die Mannigfaltigkeit der Assoziationsformen ist für sie ohne Bedeutung.

Ebenso sind Gründungs- und Eintrittserklärungen gleich zu bewerten. Denn das Ziel ist in jedem Falle: Mitgliedschaftserwerb, — nur die Voraussetzungen sind verschieden.

[1]) Vgl. u. a. ROHG. 5,417; RG. 9,38; 57,292; 82,377; 88,272.

§ 3.
Die rechtliche Natur der Gründung.

Zwei Theorien:

I. Vertragstheorie. Sie ist einerseits genötigt, die Gründung als eine rechtliche Abnormität anzuerkennen, vermag aber andrerseits nicht, ihre Eigenheiten mit dem Vertragsbegriffe in befriedigender Weise zu erklären. Vor allem scheitert sie an den Vorschriften des positiven Rechts, insbesondere des Aktienrechts (vgl. unten § 4).

II. Gesamtaktstheorie. Die Unzulänglichkeit der Vertragstheorie führte zur Aufstellung eines neuen Rechtsbegriffes, der, von Gierke[2]) „sozialrechtlicher Konstitutivakt", von Kuntze[3]) (individualrechtlicher) „Gesamtakt" genannt, sich vom Vertrage in folgenden Punkten unterscheidet:

Gesamtakt ist Willenseinigung, Vertrag auch Willensbindung. — Beim Vertrage stehen sich grundsätzlich zwei Parteien gegenüber, beim Gesamtakt bilden die mehreren Beteiligten zusammen eine Partei. — Der Vertrag bindet entgegengesetzte, der Gesamtakt vereinigt gleiche Interessen. — Dort kommen die Willenserklärungen aus verschiedenen Richtungen, hier haben sie den gleichen Ausgangspunkt. — Dort werden Rechtswirkungen unter den Beteiligten, hier Rechtswirkungen außerhalb der Beteiligten bezweckt.— Der Vertrag kann einen Schöpfungsakt zwar vorbereiten, aber nur der Gesamtakt kann ihn verwirklichen. Die Gründungserklärung — und ebenso die Eintrittserklärung — ist eine einseitige Willenserklärung und als solche Bestandteil des einseitigen schöpferischen Aktes, durch den die Mitgliedschaft (im Gründungsfalle notwendigerweise zugleich auch der Verein) erzeugt wird.

Die Ansicht von der einseitigen Natur der Beitrittserklärung verdient in tatsächlicher[4]) wie in rechtlicher Beziehung (Vgl. unten § 4) den Vorzug vor der Vertragstheorie.

III. Wer ist der Adressat der Beitrittserklärung? — Diese Frage hat den Anhängern der Gesamtaktstheorie viel Kopfzerbrechen gemacht. Man ist zu sehr gekünstelten Ergebnissen gelangt. So hat man u. a. den Registerrichter, die Vereinsgläubiger, den Verkehr, den zu errichtenden Verein als Erklärungsempfänger bezeichnet. Einige halten die Beitrittserklärung sogar für nicht empfangsbedürftig.

---

[2]) Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887. S. 132 ff.

[3]) Kuntze, der Gesamtakt, ein neuer Rechtsbegriff, in der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Müller, 1892.

[4]) Der Beitritt zu Vereinen vollzieht sich häufig in einer Form, die die Annahme eines Vertrages nahezu ausgeschlossen erscheinen läßt (z. B. Mitgliedschaftserwerb durch die einfache, mündliche oder schriftliche Erklärung, Mitglied werden zu wollen).

Alle diese Vorschläge müssen der einfachen Ueberlegung weichen, daß für die Richtung einer Willenserklärung allein der Wille des Erklärenden maßgebend sein kann, es sei denn, daß das Gesetz ausdrücklich einen bestimmten Empfänger fingiert. Das ist nicht geschehen.

IV. Die natürlichste Lösung ist, die Mitgründer bezw. die juristische Person als Erklärungsempfänger anzusehen. Die Beitrittserklärung ist demnach einseitig und dennoch gegenseitig.

§ 4.

Der Beitritt zu Aktiengesellschaften insbesondere.

Der Beitritt zu Aktiengesellschaften unterscheidet sich nur der Form, nicht dem Wesen nach von dem Beitritt zu andern Vereinen.

I. Auch für die Entstehung der Aktiengesellschaft ist das grundlegende Element die Beitrittserklärung. Sie ist enthalten in der „Uebernahme" bezw. „Zeichnung", je nachdem, ob die Aktien sämtlich oder nur zum Teil von den Gründern übernommen werden (§§ 188, 189 HGB.).

Uebernahme und Zeichnung sind ihrem Wesen nach gleichartig. —

II. 1. Das die Gründung kein Vertrag sein kann, wird gerade durch die Aktienzeichnung offensichtlich.

A. Schon die Frage, wen man als Kontrahenten anzusehen hat, gibt zu Zweifeln Anlaß.

a) Ein Vertrag zwischen Zeichnern und Mitzeichnern ist nicht anzunehmen, da der Einzelne garnicht die Absicht hat, mit den Uebrigen in ein Vertragsverhältnis zu treten.

b) Ein Vertrag zwischen Zeichnern und Gründern ist undenkbar, weil sich der Uebergang der Rechte der Gründer auf die Aktiengesellschaft nicht erklären ließe. Mit der Annahme einer Zession ist wenig gedient; denn weder eine ausdrückliche, noch eine fingierte, noch eine gesetzliche Zession könnte dem Zeichner das Recht nehmen, der Aktiengesellschaft wirksam Einwendungen aus dem Vertrage entgegenzusetzen. — Dieses Recht ist ihm aber tatsächlich — kraft positiver Bestimmung (§189 V HGB.) — entzogen. — Aus demselben Grunde kann auch von einem Vertrage zugunsten Dritter nicht die Rede sein (vgl. § 334 BGB.).

B. Ferner würde es Schwierigkeiten machen, das Wesen des Vertrages näher zu bestimmen (Kauf, Sozietät,

Mandat?), ebenso wie den Zeitpunkt seines Abschlusses (ist die Zeichnung Offerte oder Annahme?).

Alle diese Schwierigkeiten fallen fort, wenn man sich zu der Auffassung von der einseitigen Natur der Beitrittserklärung bekennt.

2. Gegenüber den zwei Formen der Gründung kann die Erhöhung des Grundkapitals nur durch Zeichnung erfolgen. Bezüglich der rechtlichen Natur der Zeichnnng gilt das unter 1 Gesagte.

2. Kapitel.

Der Einfluß von Täuschung, Irrtum und Drohung auf den Beitritt zu Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und eingetragenen Genossenschaften.

§ 5.

Die verschiedenen Auffassungen von der Zulässigkeit der Anfechtung.

Die Lehre von der Unanfechtbarkeit des Beitritts zeichnet sich aus durch einen Mangel an Einheitlichkeit. So wollen einige die Anfechtung schlechthin ausgeschlossen wissen, andere lassen sie zu bei Irrtum und Drohung, nicht dagegen im Falle arglistiger Täuschung, wieder andere halten sie nur bei Irrtum für zulässig usw.

Für die Frage, ob und inwieweit die Anfechtung auszuschließen ist, sind folgende Erwägungen maßgebend:

1. Läßt sich das Dogma der Unanfechtbarkeit auf formaljuristische Gründe stützen?

2. Wird es durch verkehrspolitische Gründe gerechtfertigt?

A. Kritik der Versuche zur Begründung des Dogmas der Unanfechtbarkeit.

§ 6.

Folgt die Unanfechtbarkeit unmittelbar oder analog aus dem Gesetz?

I. 1. Man hat die Unanfechtbarkeit des Beitritts aus § 123 II S. 1 BGB. unmittelbar herzuleiten versucht, indem man als Empfänger der Beitrittserklärung das Registergericht, die Gläubiger oder den Verkehr bezeichnete und so die Gründer in die Rolle des betrügerischen „Dritten“ drängte. Als Erklärungsempfänger können aber — vgl. oben § 3 III — nur die Gründer selber bezw. der Verein in Frage kommen. — Damit entfällt dieses Argument.

2. Ebensowenig läßt sich die Unanfechtbarkeit aus § 123 II S. 2 folgern. Denn wenn auch die Erklärung nicht

gegenüber der Aktiengesellschaft angefochten werden kann, so kann sie es doch gegenüber den Gründern — und verliert damit rückwirkend ihre Gültigkeit.

II. 1. Auch § 189 V. HGB. rechtfertigt nicht den Ausschluß der Anfechtung. Denn das Anfechtungsrecht ist keine „Beschränkung" der Willenserklärung.

2. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift ist aus dem Grunde abzulehnen, weil dadurch ein wesentlich stärkerer Eingriff in die Rechte des Zeichners vollzogen würde, als es durch unmittelbare Gesetzesanwendung geschieht.

§ 7.

Die Tendenz des Gesetzes.

Das Gesetz sorgt dafür, daß das Grundkapital tatsächlich vorhanden ist, und will, daß es auch nicht nachträglich der Gesellschaft zum Vorteile einzelner wieder entzogen wird (vgl. §§ 213, 221 HGB.). Diese Tendenz ist aber nicht in jedem Falle ausschlaggebend. Sie wird z. B. durch den § 189 IV schon wegen eines rein formalen Mangels durchbrochen. Es erscheint daher keineswegs gerechtfertigt, ihretwegen die Grundsätze der §§ 119, 123 BGB. außerkraftzusetzen.

§ 8.

Die rechtliche Natur des Beitritts ist kein Grund für seine Unanfechtbarkeit.

Man hat den inneren Grund der Unanfechtbarkeit u. a. auch in der rechtlichen Natur der Beitrittserklärung gesucht. Aber weder

I. der konstitutive Charakter (vgl. Moses in Jherings Jahrbüchern Bd. 53 S. 409 ff), noch

II. die abstrakte oder formale Natur (Reis, Zeichnung und Uebernahme von Aktien, Dissertation 1906, S. 48 ff) oder der „originäre Erwerbscharakter" der Uebernahme (vgl. Neukamp in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 57 S. 34 f.)

rechtfertigen eine derartige Folgerung. Die Beitrittserklärung bleibt auf jeden Fall eine Willenserklärung und müßte daher nach allgemeinen Regeln der Anfechtung unterliegen.

§ 9.

Vorschläge konstruktiver Art.

I. Es Bedeutet demgegenüber keinen Fortschritt, wenn Leist (im Archiv für die Civilistische Praxis Bd. 102 S. 278 ff) die Beitrittserklärung als „verantwortliche Erklärung" bezeichnet.

Auch „verantwortliche Erklärungen“ sind Willenserklärungen.

II. Auf einem anderen Wege sucht Wiener (in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht B. 24. S. 450 ff) zum Ziele zu gelangen.

Er vergleicht die Zeichnung und die daraufhin erfolgende Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister mit der Vollmachterteilung und ihrer Kundgabe an einen Dritten. Wie hier die Vollmacht ohne Rücksicht auf etwaige innere Mängel oder Beschränkungen wirksam bleibt — lediglich auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung — so soll auch die Zeichnung unbedingte Gültigkeit haben, wenn einmal durch die Eintragung dritte Personen mittelbar von ihr Kenntnis erlangt haben.

Diese Begründung läßt sich, wenn überhaupt, nur mit großen Schwierigkeiten bis zur letzten Konsequenz durchführen. Es ist daher besser, auf sie zu verzichten. Den Interessen der Rechtswissenschaft und der Rechtspflege kann es jedenfalls nicht dienlich sein, wenn der Konstruktionswillkür ein so weiter Spielraum gelassen bleibt.

B. Der Ausschluß der Anfechtung von Beitrittserklärungen auf Grund verkehrspolitischer Erwägungen.

§ 10.

Die Unanfechtbarkeit ein Gebot der Verkehrssicherheit. — Gewohnheitsrecht.

I. Die Dogmatik versagt. Es fragt sich daher, ob der Ausschluß der Anfechtung aus andern Gründen gerechtfertigt ist. — Wenn feststeht, daß das Gesetz eine Lücke enthält, die durch ungekünstelte Auslegung nicht zu beseitigen ist, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, die Grenzen bloßer Rechtsanwendung zu überschreiten und rechtsschöpferisch tätig zu werden. Als lückenhaft kann man das Gesetz bezeichnen, wenn es eine Ausnahmevorschrift nicht enthält, deren Vorhandensein im Interesse der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich ist.

Die Frage spitzt sich also letzten Endes darauf zu, ob der Oeffentlichkeit aus der Anfechtbarkeit des Beitritts erhebliche Gefahren erwachsen oder nicht. Für die Kapitalgesellschaften ist dies, wie fast allgemein anerkannt wird,[5]) mit Rücksicht auf ihre hohe wirtschaftliche Bedeutung — bei dem gleichzeitigen Ausschluß der persönlichen Haftung — zu bejahen.

II. Abgesehen davon muß aber der Satz von der Unanfechtbarkeit des Beitritts auch schon deshalb als feststehend angesehen werden, weil er auf Grund einer vierzigjährigen

[5]) A. A. Hahn, der Einfluß von Willensmängeln auf Gründungs- und Beitrittserklärungen zu juristischen Personen. 1912. S. 56 ff.

Praxis der oberen Gerichte heute bereits gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen kann. Wissenschaft und Rechtsprechung dürfen ihn daher ebensowenig wie jede positive Rechtsnorm unbeachtet lassen.

§ 11.

Abgrenzung nach Maßgabe verkehrspolitischer Rücksichten.

I. Erhebt man, frei von allen dogmatischen Fesseln, das Verkehrsinteresse zum Kriterium, so erscheint es unsinnig, den Ausschluß des Anfechtungsrechtes, wie häufig geschieht, von der Ursache des Willensmangels abhängig zu machen. Für den Verkehr ist die Sachlage stets die gleiche, mag nun Irrtum oder Betrug den Anfechtungsgrund bilden.

II. Der für den Ausschluß der Anfechtung maßgebende Zeitpunkt ist die Eintragung ins Handelsregister. Die vorher erfolgte Anfechtung ist wirksam. — Welche Folgen aber treten ein, wenn trotz rechzeitiger Anfechtung das Duplikat des Zeichnungsscheines bei der Anmeldung mitvorgelegt wird und daraufhin die Eintragung erfolgt? Die Wirksamkeit der Anfechtung wird dadurch an sich nicht beeinträchtigt. Man wird aber dennoch aus verkehrspolitischen Gründen von dem Zeichner verlangen müssen, daß er alles unternimmt, um die Gefahr der unbefugten Eintragung, die er durch seine Tätigkeit heraufbeschworen hat, wieder zu beseitigen. Er mag also, wenn er nicht trotz Anfechtung verpflichtet bleiben will, rechtzeitig ein richterliches Verbot der Eintragung erwirken oder durch einstweilige Verfügung die Benutzung des Zeichnungsscheines zur Anmeldung verhindern.

3. Kapitel.

Die Anfechtung des Beitritts zu Vereinen des BGB.

§ 12.

Die für die Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkte.

Die Entscheidung der Frage, ob der Rechtssatz der Unanfechtbarkeit des Beitritts auch für die Vereine des BGB. Gültigkeit beanspruchen kann, läßt sich — ebenso wie bei den Kapitalgesellschaften — weder von dem Wesen der Beitrittserklärung noch von irgendeiner Art der juristischen Konstruktion abhängig machen. Ausschlagebend ist allein die Erwägung, ob im Interesse der Verkehrssicherheit der Ausschluß der Anfechtung erforderlich und daher eine analoge Anwendung des für

Kapitalgesellschaften zur Anerkennung gelangten Rechtsssatze berechtigt ist. Man hat sich also über die Bedeutung klar zu werden, die den Vereinen im Verkehrsleben zukommt, und daran die Gefahren zu messen, die für die Oeffentlichkeit aus ihrem Dasein und Wirken resultieren. Erweist sich demgegenüber der gesetzliche Schutz als unzulänglich und zeigt sich andrerseits, daß durch den Ausschluß der Anfechtung den Bedürfnissen des Verkehrs in ähnlichem Maße Rechnung getragen werden kann, wie es bei den Kapitalgesellschaften der Fall ist, dann mag auch hier die Außerkraftsetzung der §§ 119, 123 BGB. gerechtfertigt sein.

§ 13.

Zweck und Bedeutung der Vereine.

I. Die Bedeutung der Vereine für den Verkehr wird im wesentlichen bestimmt durch ihren Zweck. Danach sind zu unterscheiden:

1. „Wirtschaftliche" Vereine (§ 22 BGB.).
2. „Ideale" Vereine (§ 21. BGB.).

II. Der Zweck des Vereins hinwiederum bestimmt den Grad der Sicherungen, die das Gesetz dem Verkehr angedeihen läßt (Konzessionssystem, System der Normativbestimmungen).

§ 14.

Die Anfechtbarkeit der Beitrittserklärung.

I. Die Gegenüberstellung von Verkehrsinteressen und gesetzlichen Kautelen führt bei den idealen Vereinen zur Bejahung des Anfechtungsrechtes. Die Interessen der Gläubiger sind hier verhältnismäßig so unerheblich, daß kein zwingendes Bedürfnis für einen stärkeren Schutz besteht. Andrerseits würde der Ausschluß der Anfechtung den Gläubigern auch kaum einen nennenswerten Vorteil bieten können, da sie — auf der Grundlage des geltenden Vereinsrechtes — doch nach wie vor nicht die Möglichkeit hätten, aus dem Vereinsregister und den Vereinsakten ein einigermaßen zuverlässiges Bild von der jeweiligen Vermögenslage des Vereins zu gewinnen.

II. Anders steht es mit den wirtschaftlichen Vereinen. Da hier der Staat durch Einwirkung auf die Satzung praktisch gleiche Sicherungen zu schaffen vermag, wie sie das Gesetz für Kapitalgesellschaften vorsieht, so erhält die Satzung für die Vereinsgläubiger eine ähnliche Bedeutung wie das Handelsregister für die Gläubiger von Aktiengesellschaften. Sie vermittelt ihnen u. U. die Kenntnis von dem Vorhandensein

eines grundkapitalähnlichen Befriedigungsobjektes. Dadurch werden ihre Kreditoperationen entscheidend beeinflußt, und es kann ihnen, wenn sich später herausstellt, daß infolge der Anfechtung von Beitrittserklärungen dieses Befriedigungsobjekt in Wahrheit nicht oder nicht in der Höhe vorhanden war, beträchtlicher Schaden entstehen. Der Ausschluß der Anfechtung erscheint hier daher in gleichem Maße geboten, wie bei den Kapitalgesellschaften.